

II-M640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/270-Pr.2/93

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode
1010 WIEN, DEN 23. November 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5282 IAB
1993 -11- 24
zu 5365/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen vom 24. September 1993, Nr. 5365/J, betreffend Schadenersatzansprüche des Bundes in der Causa Mitterndorfer Senke, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Vom Bundesministerium für Inneres wurde meinem Ressort am 2. Juli 1993 ein Vor-exemplar der Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Josef Aicher und Univer-sitätsprofessor DDr. Heinz Mayer übermittelt.

Die Übersendung der offiziellen Expertisen an das Bundesministerium für Finanzen erfolgte am 26. Juli 1993 durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

In der Finanzprokuratur sind die Gutachten am 27. Juli 1993 eingelangt.

Zu 2.:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen wurden in der gegenständ-lichen Causa

- vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen notstandspolizei-licher Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 bis 21. September 1989 4,367.611,70 S und
- vom Bundesministerium für Inneres für die im Wege der Ersatzvornahme nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 gesetzten Entsorgungsmaßnahmen bisher insgesamt 11,314.296 S aufgewendet.

Dem Bund ist daher bis jetzt ein Schaden von 15,681.907,70 S entstanden.

Die Gesamtkosten zur Sanierung der Fischer-Deponie stehen derzeit noch nicht fest. Vom Bundesministerium für Inneres, in dessen Wirkungsbereich die Ersatzvornahme fällt, werden die voraussichtlich notwendigen Aufwendungen für die Entsorgungsmaßnahme mit 1,5 Mrd. S geschätzt.

Die Geltendmachung der Ansprüche des Bundes nach dem Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz (BGBl. Nr. 20/1949 und BGBl. Nr. 181/1967) obliegt nach der geltenden Rechtslage den haushaltsführenden Organen, in deren Wirkungsbereich der Schaden eingetreten ist.

Zu 3.:

Nach den vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien zu § 58 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sind Schadensfälle von den jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organen in deren Wirkungsbereich der Schaden eintritt, dem Bundesministerium für Finanzen zu melden.

Entscheidungen in diesem Zusammenhang sind vom Bundesministerium für Finanzen lediglich im Fall der Gewährung einer Zahlungserleichterung, der Einstellung der Einziehung einer Forderung (§ 61 BHG) oder des Verzichtes auf eine Forderung (§ 62 BHG) zu treffen.

Dementsprechend wurde bei einer am 30. Juli 1993 stattgefundenen interministeriellen Sitzung zur Erörterung der gegenständlichen Rechtsgutachten vom Vertreter meines Ressorts darauf hingewiesen, daß aufgrund der Sach- und Rechtslage alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung der Ansprüche des Bundes auszuschöpfen sind, weil nach dem derzeitigen Informationsstand kein Grund besteht, von der Geltendmachung der Ansprüche Abstand zu nehmen.

Schadenersatzansprüche sind von den haushaltsleitenden Organen, in deren Wirkungsbereich der Schaden eingetreten ist, im Wege der Finanzprokurator, die über Auftrag tätig wird, geltend zu machen.

Nach Erhalt der Klagsaufträge des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Inneres hat die Finanzprokurator unmittelbar die gemäß § 7 Organhaftpflichtgesetz erforderlichen Aufforderungsverfahren gegen die

- 3 -

in Frage kommenden Organe eingeleitet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bereits gegen zwei dieser Organe Organhaftpflichtklagen bei Gericht eingebracht. Auch die Amtshaftungsklage gegen das Land Niederösterreich ist bereits gerichtsanhängig.

Zu 4.:

Die Aufträge an die Finanzprokuratur zur Geltendmachung der Forderungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Inneres, sodaß auch Anfragen hinsichtlich der Personen, die geklagt worden sind oder geklagt werden sollen, nicht an mich, sondern an die beiden bezeichneten Bundesminister zu richten wären.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. P. ...' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Wann wurden die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayer und Univ.-Prof. Dr. Aicher jeweils dem Finanzministerium übermittelt?
2. Welcher Schaden ist dem Bund aus dem untersuchten Sachverhalt entstanden bzw. welcher Schaden wird noch eintreten, welche Summe ist dabei von welcher Bundesstelle geltend zu machen?
3. Wie ist die Position des Finanzministeriums zur Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche und welche Schritte wurden zur Wahrung der Ansprüche des Bundes von seiten des Finanzministeriums gesetzt?
4. Gegen welche Personen wird eine Organhaftungsklage eingebracht und welcher Schaden wird jeweils geltend gemacht werden?